

sen. Sein relativ knapp gehaltener Gesetzestext von 156 Paragraphen verband angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung die nötige Konkretheit der einzelnen Bestimmungen mit der Festlegung der Entwicklungsrichtung und der daraus resultierenden Aufgaben. Das GBA war das erste umfassende Arbeitsgesetzbuch und hat sich bei der Festigung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in den Jahren der beginnenden Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft voll bewährt. Es bestimmte das Profil und die Wachstumslinien des gesamten sozialistischen Arbeitsrechts einschließlich der Sozialversicherung in den sechziger Jahren und in der ersten Hälfte der siebziger Jahre.

Die Forderung des VIII. Parteitages der SED, unser Arbeitsrecht weiter auszugestalten,^{5/} und die Aufgabenstellung des IX. Parteitages der SED, für wichtige Bereiche des geltenden Rechts ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Entwicklung gründlich zu prüfen und in sich geschlossene Regelungen anzustreben,^{6/} mußte zur Ausarbeitung eines neuen, in Form und Inhalt höher entwickelten Arbeitsgesetzbuchs führen, das die Veränderungen in sich aufnimmt, die sich als Ergebnis der dynamischen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der DDR vollzogen haben, und das die aktive Wirkung des sozialistischen Arbeitsrechts bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und so der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus gewährleistet. Die immer bessere Verbindung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit den Vorzügen des Sozialismus, die effektivere Leitung und Planung der modernen Großproduktion in den volkseigenen Betrieben und Kombinaten, die durchgängige Herrschaft der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die stärkere Ausprägung des sozialistischen Charakters der Arbeit in den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter und Angestellten und die zunehmende Initiative der Werktätigen, der Arbeitskollektive und der Gewerkschaften, die Erfolge bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und die damit für die Werktätigen immer intensiver spürbare grundlegende Übereinstimmung der persönlichen und betrieblichen Interessen forderten eine qualitativ höhere Stufe der Kodifikation des Arbeitsrechts unserer Republik.

Es zeigt sich also, daß die Kodifizierung des Arbeitsrechts ebenso wie die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft planmäßig und kontinuierlich vor sich geht und daß jedes neue Gesetz in sich alle neuen qualitativen und quantitativen Merkmale der Festigung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse aufnimmt sowie auf deren weiteres Reifen aktiv einwirkt.

Zur Gliederung des AGB-Entwurfs

Das neue AGB wird im Inhalt seiner einzelnen Vorschriften wie auch in seiner Gliederung all das in einer höheren Form in sich enthalten, was sich in den vergangenen Jahren in der betrieblichen Praxis bewährt

^{5/} Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67. Vgl. dazu auch A. Baumgart, „Überlegungen der Arbeitsrechtswissenschaft zur Neugestaltung des Gesetzbuches der Arbeit“, Staat und Recht 1973, Heft 4, S. 656 ff., und F. Kunz/E. Pfitzold, „Überschaubares Arbeitsrecht — wirksames Mittel zur Lösung der Hauptaufgabe“, Staat und Recht 1973, Heft 10/11, S. 1757 ff.

^{6/} Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113.

und seinen festen Platz im Bewußtsein der Werktätigen gefunden hat. Vorausgegangen ist eine gründliche Prüfung, ob bisherige arbeitsrechtliche Regelungen auch künftig aktiv auf die weitere Festigung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten wirken können. Neuregelungen und Änderungen gegenüber dem geltenden GBA erfolgen dort, wo dies im Interesse der höheren Effektivität und besseren Überschaubarkeit des Arbeitsrechts geboten ist. Das läßt sich sowohl an einzelnen Institutionen des Arbeitsrechts als auch am Aufbau des neuen AGB demonstrieren.

Die Gliederung des Entwurfs des AGB geht vom gleichen Regelungsgegenstand sowie davon aus, daß die Mehrzahl der bisher in den Kapiteln des GBA normierten Seiten der Arbeitsverhältnisse auch künftig — natürlich vom inzwischen erreichten Entwicklungsstand aus — zu regeln sind. Das gilt voll und ganz für die ersten Kapitel über die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts, über die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen sowie über Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrags. Zweckmäßigerweise werden die Pflichten des Werktätigen, die insgesamt seine arbeitsrechtliche Grundpflicht zur Wahrung der Arbeitsdisziplin ausmachen, in dem an die Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses anschließenden Kapitel geregelt, und zwar zusammen mit der Arbeitsorganisation, weil Arbeitsdisziplin und Arbeitsorganisation sich wechselseitig bedingen. Eine Konsequenz dieses Aufbaus des AGB ist, daß die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen, die ja im einzelnen Arbeitsrechtsverhältnis des Werktätigen keine tagtäglich anzuwendende Materie darstellt, von der Arbeitsdisziplin getrennt im 13. Kapitel geregelt wird.

Die Schadenersatzleistungen des Betriebes sind im GBA auf zwei Kapitel verteilt geregelt, nämlich im Kapitel über Arbeitsdisziplin einerseits und im Kapitel über Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Sozialversicherung andererseits. Vom theoretischen Standpunkt betrachtet, folgt die Schadenersatzpflicht des Betriebes anderen Grundsätzen als die individuelle arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des Werktätigen. Deswegen sind die entsprechenden Bestimmungen des AGB konsequenterweise in einem besonderen, dem 14. Kapitel erfaßt.

Zwei weitere zusätzliche Kapitel des AGB ergeben sich aus der Trennung von Rechtsvorschriften, die im GBA noch zusammengefaßt sind. Es handelt sich dabei einerseits um die neuen Kapitel „Berufsausbildung“ und „Aus- und Weiterbildung“, und andererseits um die neuen Kapitel „Gesundheits- und Arbeitsschutz“ und „Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“.

Zur Rechtssicherheit in den sozialistischen Arbeitsverhältnissen, der das AGB in seiner Gesamtheit dient, gehört auch die umfassende demokratische Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts. Folgerichtig enthält das AGB noch ein besonderes Kapitel, das die Rechte und Pflichten für die staatliche, betriebliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts detailliert regelt.

Spezielle Vorschriften zur Förderung von jugendlichen Werktätigen und von Frauen, die das GBA noch in besonderen Kapiteln regelt, sind im Entwurf des AGB den jeweiligen Sachkapiteln zugewiesen. Ausgehend von den Festlegungen des sozialpolitischen Programms